

Luzern, 3. April 2024

## **MERKBLATT ANERKANNTE FOLGEKOSTEN KAPITAL**

Anerkannte soziale Einrichtungen im Kanton Luzern müssen zur Anerkennung von Investitionen über 250'000 Franken vorgängig ein Gesuch an die Kommission für soziale Einrichtungen KOSEG richten (§ 41 SEV).

Das Merkblatt wendet sich an die Trägerschaften der sozialen Einrichtungen und informiert, wie sie in den Gesuchen die **Folgekosten des Eigen- und Fremdkapitaleinsatzes** darzustellen haben.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Folgekostenabschätzung im Rahmen des Anerkennungsprozesses durch die Kommission. Die Leistungsabgeltung erfolgt mit Vollkostenpauschalen, die auf den effektiv anfallenden Kosten gemäss BAB basieren.

### **Durchschnittliche jährliche Folgekosten Kapital = $(I * Z) / 2$**

#### Investitionssumme **I**

- Als investiertes Kapital gilt die **gesamte Investitionssumme** unabhängig von der Art und Weise der Fremd- oder Eigenfinanzierung.
- Abzugsfähig sind Subventionen oder Beiträge von Dritten, welche den durch die Investition verursachten Netto-Geldabfluss effektiv verringern.

#### Kalkulatorischer Zinssatz **Z**

- Der kalkulatorische Zinssatz für die Folgekostenberechnung ist **1.75 Prozent** (entspricht dem offiziellen Referenzzinssatz im Dezember 2023).
- Um eine risikobasierte Beurteilung zu ermöglichen, ist zusätzlich die Sensitivität auf Zinssatzänderungen im einem zweiten Szenario mit einem Zinssatz von 4 Prozent darzustellen.

#### Amortisation **/2**

- Bei linearer Amortisation darf vereinfachend angenommen werden, dass die **durchschnittlichen** Kapitalkosten pro Jahr der **Hälfte der anfänglichen** Kapitalkosten entsprechen. Ausgenommen sind Landwerte, die nicht abgeschrieben werden dürfen (§ 44 SEV).
- Alternativ und exakter dürfen die Folgekosten auch dynamisch dargestellt werden, also als sich verändernd im Laufe der Zeit – unter anderem wegen der unterschiedlichen Abschreibungsdauer der verschiedenen Anlagekategorien.